



Fragen und Antworten

1 Beitragsberechtigte Bildungsgänge

1.1 Sind altrechtliche Bildungsgänge HFSV-beitragsberechtigt?

Die HFSV-Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge bezieht sich immer auf das ganze Studienjahr. Deshalb können die Schulen dem zahlungspflichtigen Kanton für Studierende, die am Stichtag 15. Mai 2019 in einem altrechtlichen Bildungsgang erfasst sind, gemäss Art. 5 Abs. 6 der Richtlinien zum Vollzug der HFSV den HFSV-Semesterbeitrag bis zum 30. Juni 2019 ein letztes Mal in Rechnung stellen. Seit Studienjahr 2019/2020 (1. August 2019 bis 31. Juli 2020)

- werden keine altrechtlichen Bildungsgänge mehr auf der HFSV-Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge geführt
- sind auch allfällige auslaufende altrechtliche Bildungsgänge nicht mehr HFSV-beitragsberechtigt.

1.2 Sind Bildungsgänge im neurechtlichen Anerkennungsverfahren beitragsberechtigt?

Bildungsgänge im neurechtlichen Anerkennungsverfahren werden bezogen auf die HFSV gleich behandelt wie neurechtlich bereits anerkannte Bildungsgänge. Als Zeitpunkt für die Beitragsberechtigung gilt die erfolgte Weiterleitung des Anerkennungsgesuchs durch den Standortkanton an das SBFI gemäss „Leitfaden Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen“ des SBFI vom Februar 2019 (Phase 1, Punkt 5 des Ablaufs des Anerkennungsverfahrens, spätestens 6 Monate vor Beginn des Referenzlehrgangs). Falls der Standortkanton diese Angebote auf die HFSV-Liste setzt und mit dem Bildungsanbieter eine Leistungsvereinbarung abschliesst, sind diese Angebote HFSV-beitragsberechtigt.

2. Beitragsberechtigte Semester

2.1 Wie hoch ist die Anzahl beitragsberechtigter Semester?

Art. 8 Abs. 1 HFSV sieht vor, dass die Beiträge semesterweise und pro Teilnehmer/in geleistet werden. Dieser Mechanismus bevorteilt diejenigen Angebote, welche länger dauern als andere Angebote. Der Rahmenlehrplan schreibt nicht vor, wie viele Semester ein Bildungsgang dauern soll. Damit keine falschen Anreize gesetzt werden, hat die EDK die Anzahl sogenannter Normsemester definiert, nach der sich einerseits die Tarifberechnung, und andererseits die Anzahl Auszahlungen richtet. Die Anzahl der Normsemester richtet sich nach dem Lernmodell und nach Vollzeit bzw. Teilzeit:

Lernmodell	5400		3600	
Pensum	Teilzeit	Vollzeit	Teilzeit	Vollzeit
Anzahl Normsemester	8	6	6	4

Dauert ein Angebot länger als die Anzahl Normsemester, so werden dem zuständigen Bildungsanbieter für die zusätzlichen Semester keine Beiträge ausbezahlt. Dauert ein Angebot weniger lang als die Anzahl an Normsemestern, so richtet sich die Anzahl Auszahlungen gleichwohl nach den Normsemestern. Bei der letzten Auszahlung wird in diesem Fall der Restbetrag beglichen.

2.2 Ist das Praktikumssemester beitragsberechtigt?

Das Praktikumssemester ist beitragsberechtigt und wird bei der Abgeltung wie ein Schulsemester behandelt. Es ist Bestandteil der Anzahl Normsemester.

Die Kosten beim Anbieter des Praktikums dürfen nicht geltend gemacht werden, die Kosten für die Praktikumsadministration bei der Schule dagegen schon. Falls die Schule das Praktikum selbst anbietet, dürfen die Kosten dafür nicht geltend gemacht werden, weil bei einem solchen Praktikum der direkte Praxisbezug zur Wirtschaft nicht gegeben ist.

2.3 Werden Wiederholungssemester im Tarifmodell HFSV beglichen? Wenn ja, wie viele?

Gemäss Art. 5 Abs. 4 der Richtlinien der Geschäftsstelle HFSV sind Repetenten, bei denen die Normsemesterzahl überschritten wird, zu kennzeichnen. Es gibt aber keine Regelung in der HFSV, die besagt, dass man Repetenten nicht bezahlen muss. D.h. der zahlungspflichtige Kanton hat Repetenten zu bezahlen.

3. Zusätzliche Finanzierung

3.1 Ein Standortkanton einer privaten Höheren Fachschule bezahlt für die eigenen Studierenden dieselben Beiträge wie die anderen Kantone dies für die ausserkantonalen Studierenden tun. Steht es ihm nichtsdestotrotz frei, eine höhere Subvention als den HFSV-Tarif für die eigenen Studierenden zu überweisen? Kann er andererseits für die eigenen Studierenden weniger bezahlen?

Der Standortkanton muss der HFSV-berechtigten Schule mindestens den HFSV-Tarif entrichten (gemäss Art. 8 Abs. 2 HFSV). Er kann der Schule oder den Studierenden des eigenen Kantons jederzeit einen zusätzlichen Betrag entrichten oder diese durch andere Leistungen unterstützen.

4. Neue Bildungsgänge

(Bildungsgänge, die neu an einer Bildungsinstitution angeboten werden)

4.1 Aufnahme auf die Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge

Gemäss Art. 3 Abs. 1 HFSV sind die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung eines Bildungsgangs

- a. die Anerkennung des Bildungsgangs durch das zuständige Bundesamt,
- b. der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter, aus welcher namentlich die Gewährleistung der Kostentransparenz ersichtlich ist, und
- c. die Meldung des Standortkantons gemäss Artikel 4 HFSV

Gemäss Entscheid der Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV vom 31. Oktober 2014 gilt die Anerkennung durch das zuständige Bundesamt bei neuen Bildungsgängen, mit der Weiterleitung des Gesuchs zur Einleitung eines Anerkennungsverfahrens durch den Standortkanton an das SBFI, als gegeben.

Der Standortkanton muss der Geschäftsstelle daher für neue Bildungsgänge mit der Meldung eines Bildungsgangs

- eine Kopie des Anerkennungsgesuchs, das er für diesen Bildungsgang dem SBFI zugestellt hat sowie
- eine Kopie der Leistungsvereinbarung zwischen dem Standortkanton und der Bildungsinstitution

einreichen.

4.2 Tariffestlegung (für Bildungsgänge ohne durch die Konferenz der Vereinbarungskantone bereits festgelegten Beitrag)

Der Standortkanton kann für neue Bildungsgänge, für die noch keine Kostendaten vorliegen, aufgrund einer Kostenschätzung bzw. des Budgets gemäss Leistungsvereinbarung mit Kostentransparenz gemäss Art. 3, Abs. 1b HFSV einen Semesterbeitrag vorschlagen, wobei der Geschäftsstelle HFSV zusätzlich zu den unter 5.1 genannten Dokumenten folgende Unterlagen zuhanden der Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV einzureichen sind:

- der eigentliche Antrag, unterschrieben vom Amtschef
- Kostenschätzung bzw. Budget aufgrund des Kostenerhebungsformulars (Excel)
- Tarifberechnungsformular (Excel)

Die Kantone werden gebeten, diese Excel-Formulare bei der Geschäftsstelle HFSV zu beziehen. Damit ist sichergestellt, dass die eingereichten Dokumente für die Tarifbestimmung bei neuen Bildungsgängen einheitlich sind und dass die Berechnung des Tarifvorschlags nach der aktuellen Methode vorgenommen wird.

Gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. a legt dann die Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV bei diesen Bildungsgängen die Höhe der Beiträge fest. Sobald aufgrund der Kostenerhebung effektive Kosten vorliegen, wird der Bildungsgang wie alle anderen bestehenden Bildungsgänge behandelt.

5. Beiträge für laufende Studiengänge

An der konstituierenden Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV vom 27. März 2014 wurden dazu Beschlüsse gefasst, die auf der Homepage <https://www.edk.ch/de/themen/bildungsfinanzierung/hoehere-fachschulen> eingesehen werden können. Diese Frage wurde mit den Rahmenbeschlüssen mit Punkt 4 Übergangsbestimmungen, Regelung über die Abgeltungen behandelt (http://edudoc.ch/record/112014/files/3_Rahmenbeschl_nach_Konf_d.pdf):

Der zahlungspflichtige Kanton kann mittels des Formulars "Personalienblatt zur Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons" ermittelt werden, das ebenfalls unter <https://www.edk.ch/de/themen/bildungsfinanzierung/hoehere-fachschulen> zu finden ist.

Gemäss den Rahmenbeschlüssen der Konferenz der Vereinbarungskantone vom 27. März 2014 (http://edudoc.ch/record/112014/files/3_Rahmenbeschl_nach_Konf_d.pdf) sowie Art. 3 Abs. 2 der Richtlinien) gelten Beitragsänderungen der HFSV-Tarife aufgrund des zweijährlichen Beschlusses der Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV auch für laufende Studiengänge.

Oktober 2019